

## Spanisches Anwaltshaftungsrecht

Bearbeitet von  
Ingo Robert Müller

1. Auflage 2010. Buch. 438 S. Hardcover  
ISBN 978 3 631 60965 1  
Format (B x L): 14,8 x 21 cm  
Gewicht: 710 g

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands > Ausländisches Recht: West- und Südeuropa](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Einleitung

*Errare humanum est*, sagt der Lateiner; das gilt auch für den Anwalt<sup>1</sup>, möchte man ergänzen. Zwar führt beileibe nicht jeder anwaltliche Fehler auch zu dessen Haftung, doch ist die Gefahr, etwa vom eigenen Mandanten in Regress genommen zu werden, heute nur allzu real.

Den deutschen Anwalt mag es trösten, dass es seinem spanischen Kollegen in dieser Hinsicht nicht besser, sondern eher sogar schlechter ergeht, wie die vorliegende Untersuchung zeigen wird. So gewährt die spanische Rechtsprechung teilweise auch dann Schadensersatz, wenn *unklar* ist, ob die anwaltliche Pflichtverletzung einen Schaden beim Mandanten verursacht hat – das gibt es in Deutschland nicht.

Doch nicht nur die rechtliche, sondern auch die wirtschaftliche Situation des spanischen Anwalts ist schwierig: Zwar lag die Anwaltsdichte in den südeuropäischen Ländern generell und in Spanien speziell schon immer deutlich über deutschen Verhältnissen.<sup>2</sup> Nachdem der Anwaltsmarkt in Spanien aber zwischen 1990 und heute eine ähnliche Entwicklung wie in Deutschland genommen, d.h. sich die Zahl der zugelassenen Anwälte in Spanien etwa verdoppelt hat,<sup>3</sup> ist die Lage noch angespannter als früher. Ein erschreckendes Beispiel bietet die *Comunidad Madrid*, in der zwar rund 48.000 Anwälte tätig sind, aber nur etwa 16.000 Taxifahrer.<sup>4</sup>

Die Auswirkungen dieser Entwicklung erinnern ebenfalls an den deutschen Markt:

Die als Einzelkämpfer tätigen Feld-Wald- und Wiesen-Anwälte sterben aus; immer mehr Anwälte spezialisieren sich zur Abgrenzung von den Wettbewerbern auf ein bestimmtes Fachgebiet und arbeiten mit anderen spezialisierten Anwälten in größeren Kanzleien oder einer der Anwaltsfirmen angelsächsischen Musters zusammen.<sup>5</sup>

---

1 In der vorliegenden Arbeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

2 Die Statistik für das Jahr 2003 der Bundesrechtsanwaltskammer, [http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/Anwaltsdichte2003\\_2004Europa.pdf](http://www.brak.de/seiten/pdf/Statistiken/Anwaltsdichte2003_2004Europa.pdf), weist in Deutschland durchschnittlich 651 Einwohner pro Rechtsanwalt aus, in Spanien sind es 380 Einwohner pro Rechtsanwalt, vgl. *Consejo General de la Abogacía*, Abogados Nr. 52 Noviembre 2008, 50, 51.

3 Statistik des *Consejo General de la Abogacía Española*, <http://www2.cgae.es/es/cgae/censo.asp>.

4 *Bieger*, El abogado, in: *Díez-Picazo*, El oficio de jurista, Madrid 2006, 17, 46.

5 *Bieger*, El abogado, in: *Díez-Picazo*, El oficio de jurista, Madrid 2006, 17, 24.

Hauptsächlich junge Juristen, die keine andere Perspektive haben, machen sich als Anwalt selbstständig und leben in der Folge häufig von einer Summe, die sich um das Existenzminimum bewegt. Auch unabhängig vom Alter des Anwalts ist die wirtschaftliche Situation der spanischen Anwälte ernüchternd: so verdienen nach einer Studie der Anwaltskammer von Barcelona mindestens 41 % ihrer Mitglieder weniger als der Durchschnitt aller im Dienstleistungssektor tätigen Katalanen.<sup>6</sup>

Der scharfe Wettbewerb im Anwaltsmarkt wiederum lässt die Versuchung wachsen, auch aussichtslose Mandate zu übernehmen, um wirtschaftlich über die Runden zu kommen, oder zu viele Mandate mit geringem Wert, und diese nicht sorgfältig zu bearbeiten.<sup>7</sup>

Dazu kommt, dass die spanische Anwaltschaft insgesamt eher mittelmäßig, jedenfalls aber sehr heterogen sein soll.<sup>8</sup> Doch selbst dem viel beschworenen *guten* Anwalt fällt die sorgfältige Bearbeitung eines Mandats angesichts des auch in Spanien stetig wachsenden Umfangs an juristischem Material nicht gerade leicht. Der spanische Staat produziert mehr und mehr Gesetze, jedes Jahr wird eine Vielzahl von Urteilen gefällt,<sup>9</sup> die juristische Literatur wird immer umfangreicher... und schon droht das „Damoklesschwert der Anwaltschaft“<sup>10</sup>.

Während die juristische Durchdringung des Themas „Anwaltschaftung“ in Deutschland bereits sehr weit fortgeschritten ist,<sup>11</sup> kann das von Spanien bislang noch nicht behauptet werden. Das liegt vor allem daran, dass dort zivilrechtliche Haftungsklagen gegen Anwälte anders als in Deutschland bis in die neunziger

---

6 Zitiert nach *Bieger*, El abogado, in: *Díez-Picazo*, El oficio de jurista, Madrid 2006, 17, 47.

7 *Rodríguez Ramos*, Responsabilidad penal del abogado, in: *Consejo Social de la Universidad Complutense de Madrid*, La universidad y las profesiones jurídicas, Madrid 1998, 97, 100; *Albanés Membrillo*, BICAM Nr. 11 1999, 79, 81.

8 So *Bieger*, El abogado, in: *Díez-Picazo*, El oficio de jurista, Madrid 2006, 17, 46. Ähnlich *Rodríguez Ramos*, Responsabilidad penal del abogado, in: *Consejo Social de la Universidad Complutense de Madrid*, La universidad y las profesiones jurídicas, Madrid 1998, 97, 100; *Albanés Membrillo*, BICAM Nr. 11 1999, 79, 80ff.; *Piñar Mañas*, El acceso al ejercicio de la abogacía, in: *Gay Montalvo*, Comentarios al EGAE, Madrid 2003, 163, 164; *Quintero Olivares / Morales Prats et al.*, Comentarios a la parte especial del derecho penal, 6. Aufl. 2007, S. 1822 und *Reglero Campos*, RAERC Nr. 21 2007, 21, 28; besonders kritisch gegenüber der spanischen Anwaltschaft äußert sich *Martín-Retortillo Baquer*, Algunas reflexiones sobre los colegios tras el nuevo EGAE, in: *Gay Montalvo*, Comentarios al EGAE, Madrid 2003, 53, 76.

9 *Bieger*, El abogado, in: *Díez-Picazo*, El oficio de jurista, Madrid 2006, 17, 33, spricht von über 20.000 Entscheidungen pro Jahr.

10 *Romeo Casabona*, La Ley 1993, 979, 982.

11 S. beispielsweise das deutlich über 1000 Seiten starke Werk von *Zugehör / Fischer et al.*, Anwaltschaftung, 2. Aufl. 2006.

Jahre des vergangenen Jahrhunderts hinein ausgesprochen selten waren. Erstmals hat der in Funktion und Stellung dem BGH in etwa vergleichbare *Tribunal Supremo* (TS) am 17. Oktober 1995 einen spanischen Anwalt zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt.<sup>12</sup>

Grund für die niedrige Zahl an Haftungsklagen war hauptsächlich die Schwierigkeit, den Eintritt und die Höhe eines Schadens zu beweisen, der durch Fehler des Anwalts ausgelöst wurde.<sup>13</sup> Nicht wenige Klagen scheiterten deshalb, weil der eingetretene Schaden nicht dem Anwalt zugerechnet werden konnte, obwohl eine Pflichtverletzung des Anwalts nachgewiesen wurde.<sup>14</sup> In den meisten Fällen anwaltlicher Haftung hat der Anwalt eine Klage-, Rechtsmittel- oder Verjährungsfrist versäumt und dadurch den normalen Verlauf eines Verfahrens zunichte gemacht, in dem der Mandant seine Rechte verfolgen wollte. Angesichts des regelmäßig unsicheren Ausgangs eines gerichtlichen oder außgerichtlichen Verfahrens ist es für einen Mandanten nun ausgesprochen schwierig, die Existenz eines bestimmten Schadens nachzuweisen; denn wenn das Verfahren stattgefunden und das Gericht zu Ungunsten des Mandanten entschieden hätte, wäre dem Mandanten kein dem Anwalt zurechenbarer Schaden entstanden.

Darüber hinaus spielte auch falsch verstandener Korporativismus für die ehemals geringe Zahl von Anwaltshaftungsklagen eine nicht unerhebliche Rolle. So fand ein geschädigter Mandant selbst bei Vorliegen von offensichtlichen Fehlern nur schwer einen anderen Rechtsanwalt, der bereit war, die Vertretung des Mandanten gegen den Kollegen zu übernehmen.<sup>15</sup>

Inzwischen, d.h. in den letzten rund fünfzehn Jahren, hat die Zahl der Anwaltshaftungsklagen und auch die der Verurteilungen ganz erheblich zugenommen; die „Jagd auf Anwälte“<sup>16</sup> ist nunmehr eröffnet. Tatsächlich beschäftigten sich bereits im ersten Halbjahr 2008 (soweit ersichtlich) 16 Entscheidungen mit Klagen auf Schadensersatz wegen Anwaltsfehler (3 Entscheidungen des TS, 13 der *Audiencias Provinciales*<sup>17</sup>). Dabei ist davon auszugehen, dass die meisten Entscheidungen erstinstanzlicher Gerichte nicht angefochten werden und daher die Zahl der tatsächlich streitig verhandelten Fälle weit höher liegt.

---

12 STS vom 17. November 1995 (RJ 1995, 8735). Die – wenigen - davor erhobenen Klagen auf Anwaltshaftung scheiterten jeweils an der einen oder anderen Haftungsvoraussetzung, s. z.B. SSTS vom 4. Februar 1992 (RJ 1992, 819); vom 23. Dezember 1992 (RJ 1992, 10715); vom 23. Oktober 1995 (RJ 1995, 7649).

13 *Rebolledo Varela*, CCJC Nr. 44 (abril / agosto) 1997, 475, 486; *Albanés Membrillo*, Act. jur. Ar. Nr. 331 vom 26. Februar 1998, 2; *Casado Díaz*, AC 1999, 1771, 1772.

14 S. z.B. SSTS vom 4. Februar 1992 (RJ 1992, 819); vom 8. Juni 2000 (RJ 2000, 5098); vom 23. Mai 2001 (RJ 2001, 3372).

15 Vgl. *Rebolledo Varela*, CCJC Nr. 44 (abril / agosto) 1997, 475, 485.

16 So *Albanés Membrillo*, Act. jur. Ar. Nr. 331 vom 26. Februar 1998, 2.

17 Die *Audiencias Provinciales* sind Gerichte zweiter Instanz.

Als Hauptgründe für die erhebliche Zunahme von Fällen werden vorrangig der verschärfte Wettbewerb<sup>18</sup> und die Existenz von anwaltlichen Haftpflichtversicherungen ausgemacht, die dem Geschädigten einerseits einen solventen Klagegegner geben,<sup>19</sup> ihn andererseits die psychologische Hürde nehmen lassen, den eigenen Anwalt zu verklagen.

Darüber hinaus ist in den letzten Jahren eine deutliche Zunahme des Selbstbewusstseins von Verbrauchern zu beobachten, die ihre Rechte nicht nur kennen, sondern auch auszuüben gewillt sind.<sup>20</sup> Die Zeiten, in denen die Handlungen und Ratschläge von Anwälten oder auch Ärzten *per se* als der Weisheit letzter Schluss angesehen wurden, sind auch in Spanien vorbei. Der Mandant von heute versteht sich als Kunde des Rechtsanwalts, als Nutzer von Dienstleistungen. Als solcher erwartet er wie etwa der Käufer eines Autos eine mangelfreie Ware, andernfalls wird „reklamiert“.

Zurückzuführen ist dieses gesteigerte Selbstbewusstsein nicht zuletzt auf die vielen gemeineuropäischen Rechtsakte, die auf die Stärkung von Verbraucherrechten abzielen. Das Ergebnis ist nur auf den ersten Blick paradox: so gibt es heute zwar ein Vielfaches an Auseinandersetzungen zwischen Mandanten und Rechtsanwältinnen als noch vor 20 Jahren; dennoch ist die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen nunmehr höher, und zwar genau deshalb, weil jeder Anwalt heute die Haftung fürchten muss, wenn er nicht sorgfältig arbeitet.<sup>21</sup> Früher ist eine nicht sorgfältige Handlung dagegen einfach nicht verfolgt worden – jedenfalls in der Regel.

In der Wissenschaft wird der größeren Bedeutung des Anwaltschaftsrechts inzwischen Rechnung getragen. Die ersten Monographien spanischer Autoren, die sich überwiegend oder ausschließlich mit Anwaltschaft befassen, datieren aus dem Jahre 2000,<sup>22</sup> der bislang umfassendste und wichtigste Beitrag zum Thema erschien im Jahre 2005.<sup>23</sup>

---

18 *Mullerat Balmaña*, La Toga abril 2002, I, XV geht für die Anwaltskammer Madrid unter Berufung auf einen Artikel in der Tageszeitung *El País* vom 4. Juli 1999 davon aus, dass jeder Rechtsanwalt mit einer Chance von 5 % einen Haftungsfall pro Jahr hat. Nachdem die Zahl der Rechtsanwältinnen in den letzten 15 Jahren stetig zugenommen hat, erscheint es nur logisch, dass die Zahl der Haftungsfälle wenn schon nicht in gleichem Maße, so doch *jedenfalls tendenziell* ebenfalls gestiegen ist.

19 *Albanés Membrillo*, BICAM Nr. 11 1999, 79, 81.

20 *Albanés Membrillo*, BICAM Nr. 11 1999, 79, 81; vgl. auch *Cervilla Garzón*, RGD Nr. 676-677 2001, 87, 96.

21 Ähnlich *Mullerat Balmaña*, La Toga abril 2002, I, XV. Wortreich beklagt diese Entwicklung schon *Romeo Casabona*, La Ley 1993, 979, 982.

22 *Serra Rodríguez*, Resp. civ. del abogado, 2000 und das im spanischen Buchhandel kaum mehr erhältliche Buch von *Álvarez López*, La responsabilidad civil de abogados, procuradores y graduados sociales, 2000.

23 *Crespo Mora*, Resp. del abogado, 2005.

Die vorliegende Arbeit möchte den Stand des Anwaltshaftungsrechts in Spanien darstellen und so dem deutschsprachigen Publikum zugänglich machen. Nähere Ausführungen zum deutschen Anwaltshaftungsrecht sind weitgehend unterblieben, da insoweit bereits von anderen Autoren ausgezeichnete und umfassende Werke vorliegen,<sup>24</sup> deren Lektüre ich zum Verständnis des deutschen Rechts empfehle.

Meine Arbeit befasst sich ganz überwiegend, aber nicht ausschließlich mit der zivilrechtlichen Haftung des Anwalts. Die Darstellung konzentriert sich dabei auf das *gesamtspanische* Zivilrecht, d.h. die Vorschriften des *Código Civil* (CC). Daneben existieren in einigen *comunidades autónomas*, den spanischen „Bundesländern“, sog. Foralrechte<sup>25</sup>, die Anwendungsvorrang vor dem CC haben, vgl. Art. 13 Abs. 2 CC. Die Foralrechte regeln indes hauptsächlich das Erb- und Familienrecht der jeweiligen *comunidad*;<sup>26</sup> sie sind daher für die vorliegende Betrachtung nur in geringem Maße relevant. Ich habe mir deshalb erlaubt, mich auf die rein kursorische Erwähnung von autonomem Recht zu beschränken.

Gegenstand der Arbeit ist in erster Linie die in der Praxis besonders bedeutsame Haftung des Rechtsanwalts für *eigenes* Verschulden. Die Haftung des Rechtsanwalts für Handlungen Dritter, beispielsweise von studentischen Kräften oder angestellten Anwälten, wird dagegen nur im Überblick dargestellt, da andernfalls der Rahmen der Arbeit gesprengt würde.<sup>27</sup>

Das folgende, erste Kapitel dient der Erläuterung der grundlegenden Begriffe und enthält u.a. eine kurze Darstellung der disziplinarischen und strafrechtlichen Haftung des Anwalts. Die folgenden Abschnitte widmen sich dann ganz der zivilrechtlichen Haftung: Kapitel zwei befasst sich mit vertraglicher, Kapitel drei mit außervertraglicher Haftung. In Kapitel vier wird gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nicht immer ganz leicht ist; außerdem wird dort der Frage nachgegangen, was geschieht, wenn beide Haftungsarten vorliegen. Kapitel fünf beschreibt den Schadensbegriff des spanischen Rechts, Kapitel sechs die Kausalitätsregeln. Kapitel sieben

---

24 Namentlich *Rinsche / Fahrendorf et al.*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 7. Aufl. 2005 und *Zugehör / Fischer et al.*, Anwaltshaftung, 2. Aufl. 2006 sowie die weniger umfangreiche, aber doch gedankenreichen Arbeiten von *Vollkommer / Heinemann*, Anwaltshaftungsrecht, 2. Aufl. 2003 und *Borgmann / Jungk et al.*, Anwaltshaftung, 4. Aufl. 2005.

25 Vgl. dazu allgemein *Becker*, Foralrechte, 1996.

26 *Becker*, Foralrechte, 1996, S. 16.

27 Zur Haftung für Dritte s. etwa *Santos Briz*, La responsabilidad por hecho de otro, in: *Sierra Gil de la Cuesta*, Tratado de responsabilidad civil, Band II, Barcelona 2008, 653f.; in deutscher Sprache *Rodríguez y Rowinski*, Haftung für Hilfspersonen, 2001.

setzt sich mit Beweislastfragen auseinander. Im Anschluss geht es um die Lösung von Fällen, in denen aufgrund eines Anwaltsfehlers ein Verfahren nicht durchgeführt (z.B. wegen Fristversäumnis) oder falsch entschieden (z.B. wegen unzureichenden Sachvortrags) worden sein soll. Solche Fälle sind auch in Deutschland ein zentraler Bereich der Anwaltshaftung,<sup>28</sup> ihre Lösung erfordert die Kenntnis sowohl der Kausalitätsregeln als auch des Schadenbegriffes<sup>29</sup> und verdient deshalb ein eigenes Kapitel. Nach einem Überblick über die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung in Spanien (Kapitel neun) schließt die Arbeit mit der Zusammenfassung.

---

28 So z.B. *Rinsche / Fahrendorf et al.*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 7. Aufl. 2005, Rn. 847.

29 *Zugehör / Fischer et al.*, Anwaltshaftung, 2. Aufl. 2006, Rn. 1062.